



Richtlinie über die Erstattung von Aufwendungen auf Grund von Auswärtstätigkeiten für die Jungen Liberalen Thüringen e.V.

- Reisekostenrichtlinie der JuLis Thüringen -

vom 3. September 2020 (Landesvorstand 2020/21)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Allgemeines	3
§ 2 – Landeskongresse.....	3
§ 3 – Inkrafttreten.....	4

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die hier vorliegenden Reisekostenrichtlinien regeln die Erstattungsmöglichkeiten von verbandsbedingten Aufwendungen von Funktionsträger, beauftragte Personen oder sonstige Berechtigte des Landesverband der Jungen Liberalen Thüringen e.V., welche aufgrund der Teilnahme oder der Organisation von Veranstaltungen entstehen.
- (2) Der berechtigte Personenkreis hat dabei sparsam mit den Mitteln des Landesverbandes umzugehen. Die Durchführung mit dem geringsten Kostenaufwand steht stets im Vordergrund.
- (3) Aufwendungen werden, nach Maßgabe dieser Richtlinie und des gültigen Haushaltsplan, höchstens jedoch bis zu der Höhe der Kosten, die Bediensteten des Freistaats Thüringen nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütungen der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz – ThürRKG) in der jeweiligen gültigen Fassung gewährt werden, gewährt.
- (4) Aufwendungen dem Grunde nach können nur gewährt werden, soweit diese in dieser Richtlinie geregelt sind.

§ 2 – Landeskongresse

- (1) Der bei Landeskongressen erstattungsberechtigte Personenkreis (sonstige Berechtigte) besteht aus:
 - a. Mitglieder der Jungen Liberalen Thüringen e.V.,
 - b. Mitgliedern des Tagespräsidiums,
 - c. sonstige Personen, die an der Organisation und Durchführung des Landeskongress beteiligt sind und
 - d. besonders geladene Gäste, sofern diese sich Außerstande sehen die Kosten selbst auf zu bringen und folglich eine Teilnahme unmöglich werden würde (Härtefall). Über den Härtefall entscheidet nach Antrag durch den Eingeladenen der Landesvorstand.
- (2) Nicht Erstattungsberechtigt sind Mitglieder die mit Ihren Mitgliedbeiträgen in Verzug sind, sowie Fördermitglieder. Eine Erstattung findet weiter nur statt, sofern der Veranstaltungsort ein anderer ist als der Wohnort und ein Mindestbetrag von 5 Euro überschreitet.
- (3) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 0,15 € pro Kilometer (verkehrsgünstigste Verbindung) mit dem Auto und mit den Motorrad 0,10 € pro Kilometer als Wegstreckenentschädigung. Für Bahnfahrten, Fernbusfahrten und Flüge beträgt er 0,15 € pro Kilometer gegen Nachweis (Vorlage von Zug-, Bus- oder Flugticket), maximal aber in Höhe des tatsächlichen Preises.
- (4) Voraussetzung für eine Erstattung ist eine ordnungsgemäße Eintragung in die Teilnehmerliste spätestens bis zum Ende des Landeskongresses, sowie die Einreichung eines Erstattungsantrags bis einem Monat nach Ende des

Landeskongress. Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das im Erstattungsantrag angegebene Konto.

- (5) Eine Erstattung von Übernachtungs- und Verpflegungskosten kann grundsätzlich nicht erfolgen. Erstattungen sind ausnahmsweise möglich, wenn sonst die Durchführung des Landeskongress gefährdet würde; diese Gründe bedürfen einer besonderen Begründung und der Genehmigung durch den Landesvorstand. Der Antrag ist vor Beginn der Veranstaltung zu stellen und zu genehmigen.

§ 3 – Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie über die Erstattung von Aufwendungen auf Grund von Reisetätigkeiten für die Jungen Liberalen Thüringen e.V. – Reisekostenrichtlinie der JuLis Thüringen – wurde am 03.09.2020 in der 6. Landesvorstandssitzung der Legislatur 2020/21 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Wirkung zum 04.09.2020 in Kraft und bleibt bis auf Weiteres gültig.